

Uwe Koch, Dirk Otto, Mark Rüdlin

# Recht für Grafiker und Webdesigner Ausgabe 2004

Verträge, Schutz der kreativen Leistung,  
Selbstständigkeit, Versicherungen, Steuern



Galileo Design 

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns, dass Sie sich für ein Buch der Reihe Galileo Design entschieden haben.

Galileo Design ist die Reihe für professionelle Screen-, Web- und Grafik-Designer und Experten im Prepress-Bereich. Unsere Bücher zeigen, wie man es macht – strikt aufgabenbezogen und mit Beispielmateriale professioneller Designer erschließen sie die Anwendung aller relevanten Tools und Techniken. Sie vermitteln das technische Know-how, und sie sind Ideengeber und überraschen mit originellen und inspirierenden Lösungen. Wissen teilt sich nicht nur sprachlich, sondern auch visuell mit. Satz und Layout tragen dem Rechnung. Und wo immer es dienlich ist, ist ein Buch vierfarbig gestaltet. Unsere Bücher sind eine Augenschule: indem sie gefallen, setzen sie Kreativität frei. Denn Designer lesen anders.

Jedes unserer Bücher will Sie überzeugen. Damit uns das immer wieder neu gelingt, sind wir auf Ihre Rückmeldung angewiesen. Bitte teilen Sie uns Ihre Meinung zu diesem Buch mit. Ihre kritischen und freundlichen Anregungen, Ihre Wünsche und Ideen werden uns weiterhelfen.

Wir freuen uns auf den Dialog mit Ihnen.

**Ihre Ruth Wasserscheid**

Lektorat Galileo Design

Galileo Press

Gartenstraße 24

53229 Bonn

[ruth.wasserscheid@galileo-press.de](mailto:ruth.wasserscheid@galileo-press.de)

[www.galileodesign.de](http://www.galileodesign.de)

# Inhalt

## **11 Schutz der kreativen Leistung**

### **12 Urheberrecht: Eine Einleitung**

- 12 Was ist Urheberrecht?
- 14 Wie entsteht ein Urheberrecht?
- 16 Wer ist Urheber?
- 18 Was ist neu?
- 19 Weitere Schutzrechte

### **20 Die einzelnen Werke**

- 20 Wann ist eine Grafik geschützt?
- 21 Wann ist eine Illustration geschützt?
- 23 Wann ist ein Layout geschützt?
- 23 Wann ist ein Screendesign geschützt?
- 25 Wann ist ein Foto geschützt?
- 26 Wann ist ein Film geschützt?
- 27 Wann ist eine Animation geschützt?
- 29 Wann ist ein Computerprogramm geschützt?
- 30 Wann ist der Quellcode geschützt?
- 32 Wann ist ein Text geschützt?
- 34 Wann ist eine Tonfolge geschützt?

### **36 Verwendung fremder Inhalte**

- 36 Darf ich fremde Ideen verwenden?
- 37 Darf ich fremde Kreationen verwenden?
- 39 Welche Daten sind nach Auftragsbeendigung herauszugeben?
- 40 Wo beschaffe ich mir Lizenzen?
- 42 Wie wehre ich mich gegen Urheberrechtsverletzungen?

### **48 Geschmacksmuster**

- 48 Was ist ein Geschmacksmuster?
- 50 Wie melde ich ein nationales Geschmacksmuster an?
- 52 Was bringt das europäische Designrecht?
- 54 Wie melde ich ein europäisches Muster an?

### **56 Markenschutz**

- 56 Wann gibt es Schutz für Produktbezeichnungen?
- 59 Wann ist eine Produktverpackung geschützt?
- 60 Wann ist das Corporate Design geschützt?
- 63 Welchen Schutz gibt es für Firmennamen?

66 Welchen Schutz gibt es für Domainnamen?

69 Wann ist eine Markenmeldung sinnvoll?

## **72 Das Wettbewerbsrecht: Ein Schutz gegen Imitationen?**

# **75 Recht des Internets**

## **76 Was ist Internet-Recht?**

## **78 Was muss auf jeder Website zu finden sein?**

78 Datenschutz

85 E-Commerce

## **86 Wer haftet wann im Internet?**

86 Haftung für eigene Angebote

88 Haftung für fremde Angebote

## **92 Worauf muss ich bei Werbung im Internet achten?**

92 E-Mail

93 Trennungsgebot

93 Eigene Referenzen

# **95 Vertragsrecht**

## **96 Verträge**

96 Wann brauche ich einen Vertrag?

98 Wie kommt es zum Vertragsschluss?

101 Was gilt ohne schriftlichen Vertrag?

## **108 Brauche ich eigene AGBs?**

## **112 Das Honorar**

112 Wie verbindlich ist ein Kostenvoranschlag?

114 Wofür kann ich Honorar verlangen?

117 Wann ist das Honorar fällig?

119 Was tun, wenn der Auftraggeber nicht zahlt?

## **124 Reklamationen**

124 Was darf der Kunde reklamieren?

127 Was passiert, wenn ich den Termin nicht halte?

## **130 Was ist noch zu beachten?**

# **133 Sozialrecht**

## **134 Selbstständig, scheinselfständig oder Arbeitnehmer?**

134 Das Phänomen Scheinselbstständigkeit

135 Selbstständig oder nichtselbstständig?

137 Die Minijobs

- 138 Was muss ich bei Versicherungen beachten?**
  - 140 Wie komme ich in die Künstlersozialversicherung?
  - 145 Was muss ich zum Thema Krankenversicherung wissen?
  - 147 Welche Versicherungen sind darüber hinaus sinnvoll?
- 150 Muss ich einer Berufsgenossenschaft beitreten?**

## **153 Recht des Selbstständigen**

- 154 Start in die Selbstständigkeit**
  - 155 Der Businessplan
  - 156 Der Finanzierungsplan
  - 158 Existenzgründung
- 162 Das Rechtliche**
  - 162 Welche Rechtsform passt für mein Unternehmen?
  - 172 Was muss ich anmelden?
  - 174 Wer muss ein Gewerbe anmelden?
  - 176 Wer muss sich beim Handelsregister anmelden?
  - 177 Wie darf ich mein Unternehmen nennen?

## **181 Steuern**

- 182 Was muss ich über Steuern wissen?**
- 186 Was will das Finanzamt von mir wissen?**
- 190 Wie führe ich die Gewinnermittlung durch?**
  - 191 Betriebsausgaben
  - 194 Einnahmen
- 196 Was sollte ich bei der Einkommensteuer bedenken?**
- 198 Wie gehe ich mit der Gewerbesteuer um?**
- 202 Wie gehe ich mit der Umsatzsteuer um?**

## **205 Anhang: Musterverträge und Checklisten**

- 206 Musterverträge**
  - 207 Mustervertrag 1: Webdesign
  - 210 Mustervertrag 2: Designvertrag
  - 213 Mustervertrag 3: Lizenz Illustrationen
  - 214 Mustervertrag 4: Web-Hosting

217 Mustervertrag 5:  
Programmierauslagerung

220 Mustervertrag 6:  
Bürogemeinschaft

222 Mustervertrag 7:  
Gesellschaftsvertrag GmbH

224 Mustervertrag 8: Gründung  
einer Gesellschaft bürger-  
lichen Rechts

## **228 Checklisten**

228 Checkliste 1:  
Markenanmeldung Deutsch-  
land

229 Checkliste 2: Nötige Website-  
Angaben (Online-Redaktion)

230 Checkliste 3: Angaben auf  
Websites von Telediensten

231 Checkliste 4: Angaben auf  
E-Commerce-Websites

232 Checkliste 5: Muster für die  
Widerrufsbelehrung  
(Verbraucher)

234 Checkliste 6: Muster für die  
Rückgabebelehrung  
(Verbraucher)

235 Checkliste 7: Datenschutz/Ein-  
willigungserklärung

235 Checkliste 8: Haftung/  
Gewährleistung

237 Checkliste 9: Selbstständig  
oder Arbeitnehmer?

238 Checkliste 10: Freiberuflich  
oder gewerblich?

## **240 Allgemeine Gesetzestexte**

240 Allgemeine Geschäftsbedin-  
gungen/AGB

246 Arbeitsrecht

248 Der Werkvertrag

249 Deliktsrecht

249 Grundgesetz (Auszüge)

251 Kartellrecht

## **252 Internetrecht**

252 Datenschutz

264 Informationspflichten

272 Verantwortlichkeiten

## **274 Kreativrecht**

274 Schutz der kreativen Leistung

300 Marken- und Namensrecht

## **304 Index**

# Schutz der kreativen Leistung

<b>12 Urheberrecht: Eine Einleitung</b>	<b>48 Geschmacksmuster</b>
<b>20 Die einzelnen Werke</b>	<b>56 Markenschutz</b>
<b>36 Verwendung fremder Inhalte</b>	<b>72 Das Wettbewerbs- recht: Ein Schutz gegen Imitationen?</b>

# Urheberrecht: Eine Einleitung

## *Die wirtschaftliche Verwertung geistigen Eigentums*

*Das Urheberrecht schafft die Grundlage der wirtschaftlichen Verwertung kreativen Schaffens. Die Arbeit des Designers ist mehr als nur die Abarbeitung eines Auftrages, der bezahlt wird. Häufiger als in anderen Bereichen des Wirtschaftslebens dient sein Schaffen auch anderen als Vorlage oder wird kopiert. Diese Partizipation am Können anderer ist auf der einen Seite für jeden Fortschritt notwendig, aber es muss zugunsten des Kreativen klare Grenzen geben. Das Urheberrecht legt hier die Bedingungen fest.*

## Was ist Urheberrecht?

### Am Anfang steht das Werk

#### Geistiges Eigentum

Spricht man über das Urheberrecht, fällt immer auch der Begriff des geistigen Eigentums. Das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum. Was bedeutet das konkret? Unter Eigentum kann sich jeder etwas vorstellen. Als Eigentümer kann man mit seinen Sachen verfahren wie man will. Das Eigentum verschafft einem eine gewisse Exklusivität oder Monopolstellung in Bezug auf einen konkreten Gegenstand. Die beschriebene Monopolstellung reicht verständlicherweise nicht soweit, dass man beispielsweise den Nachbarn davon abhalten kann, exakt das gleiche Auto zu fahren wie man selbst. Der Begriff des geistigen Eigentums erlaubt Exklusivrecht einen Schritt früher. Es bezieht den künstlerischen Schaffensprozess, die geistige Arbeit, die sich in einer Kreation widerspiegelt, mit ein. Etwas vereinfacht formuliert bedeutet dies, dass man Dritte auch von der



Benutzung dieser geistigen Arbeit ausschließen kann und eben nicht nur vom Gebrauch des fertigen Produktes.

Jede Exklusivität oder Monopolisierung hat aber auch ihre Kehrseite. Sie verhindert eine Fortentwicklung durch Partizipation und schließt Wettbewerb aus. Das Urheberrecht löst diese Spannungslage dadurch, dass nicht jede kreative Leistung diese Exklusivrechte beanspruchen kann, sondern nur so genannte persönliche geistige Schöpfungen. Diese werden unter dem Oberbegriff des Werkes zusammengefasst, ohne dass das Gesetz selbst eine weiter gehende Bestimmung vornimmt. Konturen erhält der Begriff erst durch die Rechtsanwendung und damit letztendlich durch die Gerichte.

Ohne auf weitere Einzelheiten eingehen zu wollen – das kommt später – ist die so getroffene Auswahl für den Bereich Design recht rigoros. Die Gerichte unterscheiden nämlich zwischen zweckgebundenen Werken, denen das gesamte Werbe- und Industriedesign zugeordnet wird, und zweckfreien Werken der freien Kunst. Die qualitativen Ansprüche, um in den Genuss exklusiver Urheberrecht zu kommen, sind an die erste Gruppe wesentlich höher. Nach einem Gutachten, das die Allianz Deutscher Designer (AGD) in Auftrag gegeben hat, sind nur etwa zehn Prozent der Leistungen aus diesem Bereich schutzfähige Werke. Vielleicht eine fragwürdige Zahl, denn sie beruht allein auf Wahrscheinlichkeitsrechnungen. Sie zeigt aber, wie schmal der Korridor ist, über den durch das Urheberrecht Schutz vermittelt wird.

Die **wirtschaftliche Verwertung** einer Kreation setzt voraus, dass man Dritten eine solche Verwertung erlauben, vor allem aber auch untersagen kann. Diese Möglichkeit ist nicht selbstverständlich, sondern erfordert Rechte – Urheberrechte.

Ausgehend von dem Begriff des Werkes bestimmt das Urheberrecht deshalb, dass allein derjenige, der das Werk geschaffen hat, dieses auch nutzen – gemeint ist vor allem wirtschaftlich verwerten – darf. Wollen andere dies für ihn tun, brauchen sie seine Genehmigung, die in der Regel bezahlt werden muss. Das Urheberrecht differenziert die Möglichkeiten der denkbaren Nutzungen weitgehend aus und unterstellt jede einer selbstständigen Genehmigungspflicht. Anders als beim Verkauf eines PKW, mit dem der Käufer nach Erwerb tun und lassen kann, was er will, werden im Urheberrecht Genehmigungen nur punktuell für eine bestimmte Nutzung erteilt. Die Fotodesignerin überlässt beispielsweise eine Fotokollektion für einen Hardcopy-Katalog, ohne damit auch automatisch die

**Schutz bestimmter Leistungen**

**Jede Nutzung bedarf gesonderter Genehmigung.**

Online-Nutzung der Fotos aus der Hand gegeben zu haben. Der Auftraggeber hätte zwar faktisch die Möglichkeit auch zur Online-Nutzung, er darf es rechtlich aber nicht. Das Urheberrecht schützt damit den Kreativen vor einer willkürlichen Ausschächtung seines Werkes, ohne dass er selbst dafür eine Gegenleistung erhalten hätte. Will der Auftraggeber das Werk in allen denkbaren Formen verwerten, muss das Wie der Nutzung in allen Einzelheiten abgesprochen werden. Und selbst dann reißt der Faden, der den Urheber mit seinem Werk verbindet nicht vollständig ab. Werden durch technischen Fortschritt neue Nutzungsmöglichkeiten erschlossen, die im Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht bekannt waren, darf der Auftraggeber das Werk nicht ohne erneute Genehmigung in der neuen Form verwerten. So war die Nutzung von Musiktiteln als Klingelton für Handys vor einigen Jahren noch unbekannt, so dass selbst die »Knebelverträge« der Major-Labels diese Nutzung nicht erfassten. Die Folge war: ohne Zustimmung der Musiker kein Klingelton.

#### **Persönliche Identifikation**

Die wirtschaftliche Verwertung einer Kreation ist das eine. Ein anderes ist die persönliche Identifikation mit dem eigenen Werk. Der Release einer fertigen Arbeit ist immer ein besonderer Moment – man gibt ein Stück Eigenes weg. Das Urheberrecht versucht hier eine Verbindung bestehen zu lassen, indem es jedem Urheber das Recht gibt, im Zusammenhang mit seinem Werk genannt zu werden. Die Credits gebühren ihm, egal wer letztendlich seine Arbeit verwertet. Man kann auf dieses Recht zur Namensnennung verzichten, aber vom Grundsatz her ist der Name des Urhebers untrennbar von seinem Werk.

#### **Schutzdauer**

Urheberrecht ist im Übrigen ein sehr lang andauerndes Schutzrecht für kreative Leistungen. Nicht nur der Urheber selbst partizipiert an diesem Schutz sein Leben lang, sondern auch seine Erben kommen für weitere 70 Jahre in diesen Genuss.

## **Wie entsteht ein Urheberrecht?**

Der große Vorteil des Urheberrechts ist, dass der Schutz von selbst entsteht. Es bedarf keines komplizierten Anmeldeverfahrens. Auch international ist ein Mindeststandard an Schutz gewährleistet.

#### **Es sind keine Formalien zu beachten.**

Ist das Computerprogramm geschrieben, die Illustration gezeichnet oder das Foto geschossen, ist alles getan, um ein Urheberrecht an diesen Kreationen entstehen zu lassen. Dies gilt für alle nur denkbaren künstle-

rischen Leistungen. Nicht gesagt ist damit allerdings, dass die Leistung die qualitativen Anforderungen erfüllt, die das Urheberrecht an solche Werke stellt. Das Gesetz selbst hilft bei der Konkretisierung des Begriffs wenig weiter. Es sind die Gerichte, die die Maßstäbe in qualitativer Hinsicht gesetzt haben. Nur ein »deutliches Übertagen des Durchschnittsschaffens« lässt eine Schöpfung in die Reichweite des Urheberrechtes rücken. So wird im Streitfall nach überdurchschnittlicher **Eigentümlichkeit**, **Gestaltungshöhe** oder **Individualität** gesucht; auch mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens. In den folgenden Kapiteln sollen diese Begriffe anhand der denkbaren Leistungen aus dem Web- und Grafikdesign präzisiert werden.

Bevor der Auftrag für einen Relaunch oder die Gestaltung einer Verpackung erteilt wird, verlangt der Auftraggeber eine Präsentation von Ideen. Skizzen und Rohentwürfe werden dann nach einem kurzen Briefing eiligst erstellt. Nach der Präsentation dann die Enttäuschung: Eine Konkurrenzagentur hat den Zuschlag erhalten. Später entdeckt man, dass der Kunde die eigenen Entwürfe trotzdem verwendet hat.

**Entwürfe**

Für Skizzen und Entwürfe gilt aber das Gleiche wie für die fertige Verpackung oder Website: Ist die Melodie für einen Jingle gesummt oder der Grobentwurf für ein Sitelayout gezeichnet, ist das Urheberrecht an diesen Kreationen entstanden.

## **Internationaler Schutz**

Auch auf internationaler Bühne sind Urheberrechte hoch angesehen. Aufgrund internationaler Verträge, an denen nahezu alle Länder der Welt beteiligt sind, existiert ein flächendeckender globaler Schutz. Insbesondere für den Bereich Internet ist dies eine wichtige Voraussetzung, um Künstler abzusichern.

Die internationale Harmonisierung geht allerdings nicht so weit, dass überall das gleiche Urheberrecht gilt. Garantiert ist aber, dass die deutsche Urheberin in Frankreich wie in den USA etc. genauso behandelt wird wie ein national ansässiger Urheber. Es gelten auch bestimmte Mindeststandards, die von allen nationalen Rechtssystemen gewährleistet werden müssen, so dass man sagen kann, international besteht weitestgehend ein dem deutschen Urheberrecht vergleichbarer Schutzstandard.

**Inländer-  
behandlung**

## Das ©-Zeichen

Welche Bedeutung hat der Copyright-Vermerk?

Einige Länder, zu nennen sind vor allem die USA, stellen auch im Urheberrecht formale Anforderungen. Um in diesen Ländern wie Inländer behandelt zu werden, sollte man das ©-Zeichen an seinen Kreationen anbringen. In Deutschland hat es darüber hinaus keine eigenständige Bedeutung, schadet aber auch nicht.

Der richtige Copyright-Vermerk umfasst das ©-Zeichen, den Namen des Urhebers und das Jahr, in dem das Werk geschaffen wurde:

© Peter Müller, 2003.

## Wer ist Urheber?

Von der Idee eines Webdesigns, eines Multimediawerkes oder einer Werbekampagne bis zum fertigen Produkt hat meist eine Vielzahl von Personen ihren Beitrag zum Gelingen gegeben. Wer ist aber der eigentliche Urheber?

### Nur natürliche Personen

Urheber eines Werkes ist grundsätzlich derjenige oder sind diejenigen, die das Werk geschaffen haben. Damit ist aber nur so viel klar, dass nur Menschen Urheber sein können, auch wenn sie Maschinen benutzen. Nur: Wird damit beispielsweise der Fotograf, dessen Fotos ich in mein Webdesign eingebunden habe, auch Urheber der Site? Oder noch pointierter: Genießt auch der Drucker, der die Werbeplakate gedruckt hat, ein Urheberrecht an diesen?

### Mitwirkung am Entstehen des Werkes

Die letzte Frage ist schnell mit Nein beantwortet. Urheberschaft knüpft an die Beteiligung während des Entstehens eines Werkes an. Die Mitwirkung in der Vorbereitung oder anschließenden Reproduktion macht niemanden zum Urheber.

Schwieriger ist die Beantwortung der ersten Frage. Sucht die Webdesignerin sich ihre Fotos aus einem Pool ausschließlich selber aus, liegt die Entscheidung damit allein bei ihr, ist auch nur sie Urheberin der Website. Egal welcher Qualität das Foto ist.

### Zusammenarbeit mehrerer

Arbeiten Designerin und Fotograf aber zusammen und finden so beispielsweise überhaupt erst zu einem Motiv, liegt eine Miturheberschaft nahe. Das entscheidende Kriterium ist das zielgerichtete Zusammenwirken an einem einheitlichen Werk. Das obige Beispiel der Einbindung einer Fotografie in ein Webdesign beschreibt einen Grenzbereich. Die

Fotografie wird in den meisten Fällen als eigenständiges Werk selbstständig und unabhängig verwertbar sein, was der Einheitlichkeit entgegensteht. Betrachtet man aber das gesamte Webdesign, so verschmelzen die Arbeitsschritte der Strukturierung und der optisch künstlerischen Umsetzung ineinander. Die gelungene Website ist nicht fragmentarisch, sondern eine Einheit. Das beteiligte Team ist damit in der Regel Miturheber des gesamten Designs.

Also: Kreationen, die in Teamprozessen durch aufeinander aufbauende Beiträge entstehen, haben als Urheber nicht nur eine Person, sondern das gesamte Team.

## **Konsequenzen**

Die mit der Urheberschaft verbundenen Rechte liegen nicht mehr nur in der Hand einer einzelnen Person, sondern in den Händen aller. Ohne Vereinbarung untereinander müssen sie schwerfällig immer gemeinsam entscheiden. Um zu verhindern, dass die Mitglieder der Gruppe sich in der anschließenden Verwertung der Arbeit gegenseitig behindern, sollte man sich vorher darüber verständigen, welche Mehrheiten abschließend entscheiden können.

**Nur gemeinschaftliche Verwertung**

## **Miturheber in Arbeitsverhältnissen**

Sonderregelungen existieren für (Mit-)Urheber in Arbeitsverhältnissen (siehe »Selbstständig, Scheinselbstständig oder Arbeitnehmer?«, Seite 134). Die Firma selbst kann zwar nie Urheberin eines Werkes sein, sondern immer nur ihre Angestellten. Aber diese haben von Gesetzes wegen all ihre Nutzungsrechte bereits vorab an ihren Arbeitgeber abgetreten. Damit entscheidet allein jener, was mit dem Werk geschieht. Dies gilt selbstverständlich nicht für solche Werke, die außerhalb des Arbeitsverhältnisses in der »Freizeit« entstehen.

Deshalb ist Vorsicht geboten, wenn man Arbeiten, die man als Angestellter gemacht hat, auf der eigenen Website als Eigenreferenz nutzen will. Grundsätzlich ist dafür die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich. Diese kann man sich vorab im Arbeitsvertrag holen, aber auch später für den konkreten Fall. Arbeitsproben, die man für eine Bewerbung braucht, sind für diesen Zweck frei verwendbar.

**Vorsicht**

## Was ist neu?

### Das »neue« Urheberrecht

Seit dem 13.09.2003 ist das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft angekommen, so jedenfalls die Ankündigung in der Überschrift der Gesetzesnovelle. Wieder einmal waren es Vorgaben der Europäischen Union, die eine Anpassung des deutschen Gesetzes verlangten. Und weitere Herausforderungen der Informationstechnologie warten, z.B. bietet das digitale Rechtemanagement Möglichkeiten, die den größten Teil des urheberrechtlichen Vergütungssystems obsolet werden lassen. Also nach der Kassettenabgabe Mitte der 80er Jahre nicht eine PC-Abgabe, sondern ein grundsätzlicher Systemwandel? Es bleibt abzuwarten.

### Musik Raubkopien

Für den Bereich Grafik- und Webdesign hat die Gesetzesnovelle keinen wirklichen Durchbruch geschaffen. Kernpunkt der Novellierung ist der bessere Schutz vor Raubkopien von Musik-, Film- und Softwaredateien am eigenen PC und über das Netz. Es ist die Privatkopie, die den großen Konzernen Sorge bereitet. Egal ob Film-, Musik- oder Softwareindustrie, die Verluste aufgrund illegaler Kopien gehen in die Milliarden. Klar ist aber auch Folgendes: Durch schärfere Gesetze wird man der Problematik nicht beikommen. Zwar behaupten Lobbyverbände in den USA, dass die Drohungen mit Schadensersatzklagen gegenüber Privatusern insgesamt Wirkung zeigten, aber es ist abzuwarten, ob dies nicht nur ein vorübergehendes Phänomen bleibt.

Der Tenor der Pressemitteilungen zur Gesetzesänderung lautet: Das Ende der Privatkopie ist besiegelt und gleichzeitig auch das Ende sämtlicher nicht kommerzieller Internettauschbörsen. Damit seien die Zeiten für Unternehmen, die bisher mit der Rip, Mix and Burn-Mentalität gutes Geld verdient hätten, zu Ende. Tatsächlich trifft die Gesetzesnovelle diese Industriezweige sicherlich härter als den privaten User. Computerzeitschriften, die mit der neuesten Brennsoftware auf Abonnentenfahrgängen, müssen sich nun andere Zugaben überlegen. Aber auch Internetportale, die die Software zum Download anboten, müssen offline gehen. Natürlich erreicht die Gesetzesnovelle nur deutsche Anbieter und Distributoren, aber auch wenn auf der eigenen Website durch Links auf ausländische Server verwiesen wird, muss man mit gerichtlichen Konsequenzen rechnen. Verboten sind das Angebot, die Werbung sowie die Verkaufsförderung mit Produkten und Dienstleistungen, deren vornehmlicher Zweck darin besteht, Kopierschutzvorrichtungen zu umgehen. Also aufgepasst, denn umgeht man das Verbot, muss man im schlimmsten Fall mit Strafverfolgung rechnen.

## Weitere Schutzrechte

Neben dem Urheberrecht existieren weitere Schutzrechte.

1. Erfindungen können als **Patente oder Gebrauchsmuster** Schutz finden. Relevant werden könnte diese Schutzform beispielsweise für Computerprogramme. Der Bundesgerichtshof schließt heute die Patentfähigkeit nicht mehr generell aus, beschränkt diesen Schutz aber auf technische Lösungen, die ihren Schwerpunkt in den Hardwarekomponenten haben. Ein Bereich, der im Grafik- und Webdesign nur eine untergeordnete Rolle spielt.
2. Als »kleines Urheberrecht« bezeichnet wird das **Geschmacksmusterrecht** (siehe »Was ist ein Geschmacksmuster?« auf Seite 48). Unter diesem befremdlichen Begriff werden prinzipiell alle Designleistungen zusammengefasst, überwiegend aber aus den Bereichen Industrie- und Modedesign.
3. **Das Markenrecht** (siehe »Wann gibt es Schutz für Produktbezeichnungen?« auf Seite 56) dient dem Schutz von Kennzeichen. Alle Stilmittel, die genutzt werden, um eine Ware oder eine Dienstleistung von einer anderen zu unterscheiden, sind potenziell markenfähig.
4. Am Ende steht das **Wettbewerbsrecht** (siehe Seite 72). In Ausnahmefällen kann ein Verhalten eines Konkurrenten, das über die anderen Rechtsvorschriften nicht abgewehrt werden kann, doch noch unterbunden werden.

Was gibt es noch?  
Eine Aufzählung

# Index

400-Euro-Jobs 137

## A

Abnutzungsquote 191  
Änderungswünsche 113  
AfA-Tabellen 191  
AGB 108  
    Gesetzestexte 240  
    im Internet 111  
    Vorsatz und Fahrlässigkeit 109  
Allgemeine Geschäftsbedingungen 108  
    siehe AGB 240  
Allianz Deutscher Designer 13  
Angebot und Annahme 99  
Angebotspräsentation 115  
Angestellte 150  
Angestelltenverhältnis, Merkmale 238  
Animation, Urheberrecht 27  
Anlage GSE 194  
arbeitnehmerähnliche Personen 137  
arbeitnehmerähnliche Selbstständige  
    137  
Arbeitslosenversicherung 138, 148  
Arbeitsrecht, Gesetzestexte 246, 283  
Arbeitsunfähigkeit, Berufsgenossen-  
    schaft 151  
Arbeitszimmer, steuerlich absetzen 192  
Auftrag  
    Daten – wem gehören sie? 39  
    kündigen 103  
Auftraggeber, Recht an Daten 39  
Auftragsbestätigung 105

## B

Belege 182, 191  
Berufsgenossenschaft 150  
    Gefahrenklasse 151  
    Mitgliedschaft 150  
    Versicherungssumme 151  
Berufsgenossenschaft Druck und  
    Papierverarbeitung 150  
Berufshaftpflichtversicherung 148  
Berufsunfähigkeitsversicherung 148  
Berufsverbände 158  
Bestätigungsschreiben 105

Betriebsausgaben 183, 191  
Betriebsprüfer 182  
Bewertungskosten 192  
Bilanzieren 190  
Buchführung 184  
Buchhaltung 184  
Bürgerliches Gesetzbuch 96, 264, 272  
Bürogemeinschaft 171  
    Mustervertrag 220  
Bundesdatenschutzgesetz 252  
Businessplan 155

## C

Checklisten 228  
Clearing-Stelle Multimedia 41  
Computerprogramm, Urheberrecht 25,  
    29  
Computerprogramme  
    Gesetzestexte 289  
    Schutz 40  
    Urheberrecht 25, 29  
Computerspiele, Urheberrecht 28  
Computersprachen, Urheberrecht 29  
Cookies 79  
Copyright-Vermerk 16  
Corporate Design, Schutz 60  
Cyberlaw 76

## D

Daten 39  
Datenbanken, Urheberrecht 25  
Datenbankhersteller, Gesetzestexte 292  
Datenschutz  
    Checkliste 235  
    Gesetzestexte 252  
    im Web 78  
Datenschutz-Erklärung 81  
Dauerfristverlängerung 187  
Deep Links 87  
Deliktsrecht, Gesetzestexte 249  
Designvertrag, Mustervertrag 210  
Deutscher Multimedia Verband 160  
Dienstvertrag 102  
    Gesetzestexte 246  
Digitale Kopie 39



Digitale Signatur 83  
  private key 83  
  public key 83  
Digital-Rights-Management-Systeme  
  42  
Dispute-Eintrag 68  
Domain-Grabbing 68  
Domainname, Schutz 66  
DPMA 54

## E

E-Commerce  
  Datenschutz 85  
  Informationspflicht 85  
E-Commerce-Websites, Checkliste  
  Angaben 231  
Einkommensteuer 184, 196  
Einkommensteuererklärung 196  
Einkünfte aus selbstständiger und  
  gewerblicher Arbeit 194  
Ein-Mann-Unternehmen 162  
Einnahmen 194  
Einnahmeüberschussrechnung 185, 190  
Einwilligungserklärung 235  
E-Mail, Rechtverbindlichkeit 104  
E-Mail-Marketing 92  
Entfernungskilometer 193  
Entwurf, Honorar 115  
Erbrecht, Gesetzestexte 279  
Europäisches Designrecht 50, 52  
Europäisches Muster, anmelden 54  
Europäisches Register 53  
Existenzgründung 155  
  Fragen 158  
Existenzgründungsprogramme 160  
Existenzgründungszuschuss 158f.  
Exklusivität 36

## F

Fahrlässigkeit 128  
Fahrten, absetzen 193  
Festpreis 113, 117  
Film, Urheberrecht 26  
Finanzamt 173, 182, 186  
  Prüfung 182  
  Termine 183  
Finanzierungsplan 156

Firmenfarben 61  
Firmenlogo 61  
Firmenname 67, 69, 177  
  Schutz 63, 65  
Firmennamensrecht 63  
Firmenwagen 194  
Foto  
  Nutzungsrecht 39  
  Schutzdauer 25  
Fotos, Urheberrecht 24, 25  
Fragebogen zur steuerlichen Erfassung  
  186  
freiberuflich 172, 238  
  Gewerbesteuer 198  
Freiberuflichkeit, Merkmale 238  
Freie Berufe, Gewerbeanmeldung 174  
Freie Mitarbeiter 136

## G

Garantie 124  
GbR 163  
  Auflösung 165  
  Gesellschaftsvertrag 163  
  Gewerbesteuer 199  
  Gewinnteilung 195  
  Gründung 163  
  Gründungsvertragsmuster 224  
  Haftung 165  
  Nebenjobs 164  
Gebrauchsanweisung, Urheberrecht 33  
Gebrauchsmuster 19  
GEMA 41  
Gerichtsstand 111  
Geringverdiener 137  
  mehrere Beschäftigungsverhältnisse  
    137  
Geschäftsbezeichnung 64  
  Familiename 65  
Geschäftspapiere 178  
Geschlechtsbezogene Benachteiligung,  
  Gesetzestexte 246  
Geschmacksmuster 48  
  anmelden 50  
  europäisch 52  
  Schriftzeichen 52  
  Schutzdauer 51

Geschmacksmustergesetz, Gesetzestexte 298  
 Geschmacksmusterrecht 19, 48  
 Geschützte Werke 274  
 Gesellschaft Bürgerlichen Rechts -> s. GbR  
 Gesellschaft mit beschränkter Haftung -> s. GmbH  
 Gesellschaftsvertrag  
   GbR 163  
   GmbH 167  
 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 297  
 Gesetzestexte 240  
 Gewähr 87  
 Gewährleistung 124, 235  
 Gewerbe  
   anmelden 174f.  
   Merkmale 174  
 Gewerbesteuer 198  
   errechnen 200  
   Freibetrag 199  
   gewerbetreibend 174  
   gewerbliche Tätigkeit, Merkmale 238  
 Gewinnermittlung 190  
 Gewinnprognose 157  
 GmbH 162, 166  
   Bilanzierung 169  
   Geschäftsführer 168  
   Gesellschaftsvertragsmuster 222  
   Gründung 167  
   Steuern 170  
   Versicherungen 169  
 GmbH & Co. KG 170  
 Grafik, Urheberrecht 20  
 Grundgesetz 249  
 GVL 41

## H

Haftung 86, 235  
   beschränken 128  
 Haftungsklauseln 237  
 Handelsregister 176  
   Anmeldung 176  
   Eintrag 176  
 Hebesatz 200  
 Hilfe-Menü, Urheberrecht 33

höhere Gewalt 127  
 Honorar 98, 112, 114  
   Fälligkeit 117  
   kürzen 103  
   mindern 126  
 Honoraranspruch  
   Abnahme 118  
   Rechnung 118  
 HTML-Quelltexte, Urheberrecht 29

## I

Ich-AG 158  
 Icons, Urheberrecht 21  
 Idee 36  
 Ideen, Urheberrecht 36  
 Illustration  
   Kombination der Gestaltungsmittel 22  
   Urheberrecht 21  
   Zweckrichtung 22  
 Informationsdiensten, Haftung 87  
 Informationspflichten, Gesetzestexte 264  
 Inhalte  
   Schutz 36  
   Verantwortlichkeit 86  
 Internet, Haftung 86  
 Internet-Recht 76  
 Investitionskosten 157

## J

Jahresbetriebsergebnis 194  
 Jingles, Urheberrecht 62

## K

Kartellrecht 251  
 Katalog, Urheberrecht 33  
 Kaufvertrag 104  
 Kleinunternehmerstatus 202  
 Körperschaftssteuer 184  
 Kollegen 161  
 Kommanditgesellschaft 170  
 konkludenter Vertrag 98  
 Kontrollpflichten, Web 89  
 Kopierschutz, Gesetzestexte 293  
 Korrektur 126

- Kostenvoranschlag 112
- Krankengeld 147
- Krankenkasse
  - Beitragsatz 147
  - gesetzlich 145
  - privat 146
  - Wahl 146
- Krankenversicherung 145
- Kreationen, fremde 37
- Kreativrecht 274
- Kryptografie 83
- KSK 140
- Kündigungsfristen 130
- Künstlersozialabgabepflicht 145
- Künstlersozialversicherung 140
  - Anmeldeverfahren 142
  - Aufnahme 141
  - Beiträge 143
  - Leistungen 140
  - Mitglieder 141
  - Widerspruch 144
- Kunsturhebergesetz, Gesetzestexte 296

## L

- Laufbilder, Urheberrecht 28
- Layout, Urheberrecht 23
- Layoutschutz 23
- Lebensversicherung 148
- Lichtbilder, Gesetzestexte 291
- Lieferzeiten 127
- Links, Haftung 89
- Literatur, steuerlich absetzen 193
- Lizenzen 40
  - Mustervertrag 213
- Locorno Klassifikation 54
- Logo 22

## M

- Mängel 110
- Mahnbescheid 122
- Mahnung 120f.
- Mangel 125
- Marke 56, 68
  - Kreation 228
- Marken 179
  - Anmeldung 228

- Marken- und Namensrecht, Gesetzestexte 300
- Markenamt 21
- Markenanmeldung 69
  - Checkliste 228
- Markengesetz 301
- Markenrecht 19, 59
- Markenschutz 56
- Markenverletzung 58
- Medien dienst staatsvertrag 77, 254
- Medien staatsvertrag 269
- Mehraufwand 112
- Mehrwertsteuer 202
- Minijobs 134
- Miturheber 275
- mündliche Vereinbarung 98
- Multimedia-Recht 76
- Multimedia-Rights-Clearing-System 41
- Multimediawerke, Urheberrecht 27
- Musik
  - Raubkopie 18
  - Urheberrecht 34
- Muster 48, 53
- Mustervertrag 108, 206

## N

- Nachbessern 125
- Nacherfüllung 125
- Namensgebung 177
- Namensgleichheit 65
- Namenswahl 65
- Nebenjobs, steuerfrei 197
- Netzwerke 161
- Nichtselbstständig 135
- Nutzung
  - Umfang 42
  - vertraglich festlegen 43
  - Zweck 38

## O

- Offene Handelsgesellschaft 171
- OHG 171
- Online-Dienste, Haftung 88
- Online-Recht 76

## P

Partnerschaftsgesellschaft 172  
Patent- und Markenamt 69  
Patente 19  
Piktogramme 50  
    Urheberrecht 20  
Pkw, steuerlich absetzen 193  
Privacy Policy Statement 81  
Private Nutzung 39  
Produktbezeichnungen, Schutz 56  
Produktname, Schutz 57  
Produktverpackung, Schutz 59  
Programmierauslagerung, Muster-  
vertrag 217

## Q

Quellcode  
    Urheberrecht 30  
    Vertrag 31  
    Vertragliche Vereinbarungen 30

## R

Raubkopien 18  
Rechnung 203  
    notwendige Angaben 120  
Recht, Namensnennung 14  
Rechte  
    ohne Vertrag 101  
    über Dritte 44  
Rechteklärung 41  
Rechterecherchen 41  
Rechtsform 63, 162  
Rechtsschutzversicherung 149  
Referenzlisten 93  
Reisekosten, steuerlich absetzen 194  
Reklamation 124  
Rentenversicherung, freiwillig 148  
Rohmaterial, Urheberrecht 26  
Rückgabebelehrung, Checkliste 234  
Rückgabefolgen 234  
Rückgaberecht 85, 234

## S

Sachversicherungen 149  
Schadensersatz 110, 124  
    Höhe beschränken 128

Schadensersatzforderungen 126  
Scheinselbstständigkeit 134, 136  
Schnappschuss 25  
Schriftfont 50  
Schriftzeichen  
    Schutz 50  
    Schutzdauer 52  
Schriftzeichengesetz, Gesetzestexte  
    300  
Schutz der kreativen Leistung 274  
schutzfähige Werke 13  
Schutzrechte 19  
Screendesign, Urheberrecht 23  
Selbstständigkeit 135, 141  
    Anmeldung 172  
    Checkliste 237  
    Gewinnsschätzung 187  
    Krankenversicherung 134, 145  
    Merkmale 237  
    Rechtsform 162  
    Start 154  
Softwaredateien, Urheberrecht 18  
Solidarprinzip 145  
Sound 62  
Sound-Sampling 34  
Sozialrecht 133  
Speichern, fremde Inhalte 39  
Start-up 154  
    Kostenplan 156  
Steuererklärung 184  
Steuermesszahl 200  
Steuern 182, 184  
Steuernummer 121, 187  
Strafrecht, Gesetzestexte 295  
Stundensatz 117  
Suchmaschineneinträge, Haftung 88

## T

Technische Beschreibungen, Urheber-  
recht 33  
Teilweise gewerblich 176  
Teledienste 230  
Teledienstedatenschutzgesetz 77, 258  
Teledienstegesetz 77, 262, 271f.  
Teledienst-Websites, Checkliste 230  
Telefon, steuerlich absetzen 192  
Termin 127

Text, Urheberrecht 32  
Tierkreiszeichen 50  
Titelschutz 59  
Tonfolge, Urheberrecht 34  
Top-Level-Domain 66

## U

Überarbeitung 103  
Überbrückungsgeld 158  
übereinstimmende Willenserklärungen  
99  
Umlageverfahren 151  
Umsatz 187  
Umsatzsteuer 184, 202  
Rechnung 203  
Umsatzsteuerbefreiung 202  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer  
187  
Umsatzsteuersatz, reduziert 204  
Unfallversicherung 149  
Unternehmensgründung  
Anmeldung 172  
Rechtsform 162  
Unternehmenskredite 161  
Unternehmensname 177  
Urheber 16, 275  
im Arbeitsverhältnis 17  
mehrere Personen 17  
Urheberpersönlichkeitsrecht 276  
Urheberprozess, Gesetzestexte 295  
Urheberrecht 12  
Animation 27  
Bildfolge 28  
Computerprogramme 25, 29  
Datenbanken 25  
Entstehung 14  
Entwürfe 15  
Film 26  
Fotos 25  
Gesetzestexte 283  
Grafik 20  
Icon 21  
Illustration 21  
Internationaler Schutz 15  
neue Verordnungen 18  
Piktogramme 20  
qualitative Anforderungen 15

Quellcode 30  
Schutzdauer 14  
Screendesign 24  
zweckgebunden 37  
Urheberrechtsdauer, Gesetzestexte 288  
Urheberrechtsgesetz 274  
Urheberrechtsprozesse 46  
Urheberrechtsverletzung 42  
Honoraranspruch 45  
Unterlassungsanspruch 45  
Verbot der Verbreitung 44  
Urheberschaft 16  
Urheberschutz, Layout 23  
Urhebervertragsrecht, Gesetzestexte  
279

## V

Ver.di-Projekt 41  
Verantwortlichkeiten, Gesetzestexte  
272  
Vergütungspflicht 115  
verlinkte Seite 88  
Verpackungen 59  
Versicherung  
gesetzlich 139  
privat 139  
sinnvoll 138  
Tipps 138  
Vertrag 96  
Abwehrklausel 110  
Begrenzung der Haftung 108  
Endbeträge 131  
Festlegung 100  
Gewährleistung 100, 110  
Haftung 100  
Honorarfälligkeit 109  
Klarheit 131  
Kompetenzen 131  
Laufzeit 130, 139  
Lücken 101  
Mehraufwandsklausel 109  
Notwendigkeit 96  
ohne 101, 104  
Rücktritt 126  
Schadensersatz 100  
was ist wichtig? 130  
Wirksamkeit 99

Vertragsabschluss 99  
 Vertragsfreiheit 97f.  
 Vertragslaufzeit 130, 139  
 Vertragsrecht 95  
 Vertragsschluss 98  
     Pflichten 100  
 Vertragsstrafen 131  
 Vertragstyp 102  
 Verwaltungsberufsgenossenschaft 150  
 Verwertung 13  
 Verwertungsgesellschaften 34, 41  
 Verwertungsrechte 276  
 Verzugszinsen 121  
 VFF 41  
 VG-Bildkunst 41  
 VG-Wort 41  
 Vorauszahlungen, Einkommenssteuer  
     196  
 Vorlagen, Schutz 40

**W**

Webdesign  
     Haftung für fremde Angebote 88  
     Urheberrecht 24  
 Webdesigner, Steuern 184  
 Webdesign-Vertrag, Mustervertrag 207  
 Web-Hosting, Mustervertrag 214  
 Website  
     Impressum 79, 229  
     Inhalt 79  
     Pflichtangabe 231

Pflichtvermerke 78  
     Urheberrecht 24  
 Website-Angaben, Checkliste 229  
 Weltmarke 70  
 Werbeillustration 22  
 Werbeprospekt, Urheberrecht 33  
 Werberecht 92  
 Werbeslogan 62  
     Urheberrecht 32  
 Werbung  
     Internet 92  
     Trennungsgebot 93  
 Werk 12  
     Bearbeitung 38  
     persönliche Identifikation 14  
     Veränderungen 38  
     zweckgebunden vs. zweckfrei 21  
 Werkvertrag 40, 102  
     Gesetzestexte 248  
     Regelungen 103  
 Wettbewerbsrecht 19, 72  
 Wetterkarten 50  
 Widerrufsbelehrung, Checkliste 232  
 Widerrufsfolgen 232  
 Widerrufsrecht 232

**Z**

Zahlungsverzug 119  
 Zahlungsziel 121  
 Zertifizierungsdiensteanbieter 84  
 Zusatzleistungen 40